

Ehrenordnung

für die Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ehrt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 8. Juli 2024 Persönlichkeiten, die sich um das Allgemeinwohl verdient gemacht haben oder durch besondere Leistungen hervorgetreten sind sowie Ehe- und Altersjubilare als auch Betriebe und Vereine.

§ 1 Siegelmünze

1. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder auf sonstigem Gebiet um die Verbandsgemeinde und ihre Einwohner:innen verdient gemacht haben, kann die Siegelmünze verliehen werden.
2. Die Siegelmünze hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 3 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Verbandsgemeinde und die Umschrift „Siegelmünze Verbandsgemeinde Bad Marienberg – Jahreszahl“. Auf der Rückseite steht der Name des Ausgezeichneten und der Satz „hat sich verdient gemacht“.
3. Über die Verleihung der Siegelmünze wird eine Urkunde gefertigt, die das Wirken der/des Geehrten kurz beschreibt.

§ 2 Verfahren

1. Der Vorschlag zu einer Ehrung nach § 1 ist schriftlich begründet beim Bürgermeister einzureichen. Bevor der Bürgermeister den Vorschlag dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorlegt, bedarf er der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Über die Ehrung entscheidet der Verbandsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen statt.

§ 3 **Verdienstmedaille**

1. Einwohner:innen, die durch besondere Leistungen persönlich hervorgetreten sind und dadurch das Ansehen der Verbandsgemeinde gefördert haben, können mit der Verdienstmedaille geehrt werden.
2. Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

§ 4 **Goldenes Buch**

1. Die Verbandsgemeinde führt ein Goldenes Buch, in das sich verdiente oder besondere Persönlichkeiten eintragen.
2. Die nach § 1 Geehrten tragen sich in das Goldene Buch ein.

§ 5 **Ehrenwehrlleiter, Ehrenwehrlführer**

1. Die Verbandsgemeinde kann einem Wehrlleiter, der sein Ehrenamt mindestens 10 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrlleiter“ verleihen. Ebenso kann einem Wehrlführer der sein Ehrenamt mindestens 10 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrlführer“ verliehen werden.
2. Die Ehrung kann nur nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt erfolgen. Zur Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde gefertigt.
3. Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

§ 6 **Ehe- und Altersjubiläen**

1. Die Verbandsgemeinde gratuliert Ehejubilaren durch Aushändigung einer Glückwunschkunde in Verbindung mit einem Ehrengeschenk.

Als Ehejubiläen gelten:

Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit und Kronjuwelnhochzeit, sowie alle weiteren Hochzeitsjubiläen im Abstand von fünf Jahren.

Der Wert des Ehrengeschenkkes beträgt jeweils 100,-- €.

2. Altersjubilaren gratuliert die Verbandsgemeinde durch die Aushändigung einer Glückwunschkunde in Verbindung mit einem Ehrengeschenk.

Als Altersjubiläen gelten der 90., der 95. sowie der 100. und jeder weitere Geburtstag im Abstand von 5 Jahren.

Der Wert des Ehrengeschenkes beträgt jeweils 100,-- €.

§ 7 Vereinsjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen, die gemeinnützige Belange der Allgemeinheit wahrnehmen, erstmals ab dem 25-jährigen Gründungsfest mit einer Urkunde und einer Sach- oder Geldzuwendung. Nach jeweils weiteren 25 Jahren wird der Verein oder die vereinsähnliche Einrichtung erneut geehrt.
2. Der Wert der Sach- oder Geldzuwendung beläuft sich beim 25-jährigen Jubiläum auf 100,-- €. Nach allen weiteren 25 Jahren erhöht sich der Betrag um jeweils 50,-- €.
3. Der Glückwunsch der Verbandsgemeinde wird vom Bürgermeister oder einem Beigeordneten überbracht.

§ 8 Betriebsjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Betriebe und Praxen aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens sowie alle weiteren 25 Jahre mit einer Urkunde und einer Sach- oder Geldzuwendung.
2. Der Wert der Sach- oder Geldzuwendung beläuft sich beim 25-jährigen Jubiläum auf 50,-- €. Nach allen weiteren 25 Jahren erhöht sich der Betrag um jeweils 25,-- €.

§ 9 Todesfälle

1. Bei Tod des Bürgermeisters, von Beigeordneten, von Rats- oder Ausschussmitgliedern oder von Träger:innen der Siegel Münze der Verbandsgemeinde sowie von amtierenden Ortsbürgermeister:innen wird ein Nachruf in der „Westerwälder Zeitung“ und/oder im amtlichen Teil des „Wäller Blättchen“ veröffentlicht und/oder mit einer adäquaten Zuwendung an die Hinterbliebenen gedacht. In welcher Form die Beileidsbekundung erfolgen soll, entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit den Hinterbliebenen sowie mit den Beigeordneten.

2. Das Gleiche gilt für ehemalige Rats- und Ausschussmitglieder sowie für Beigeordnete und Stadt- und Ortsbürgermeister:innen, die mindestens für 10 Jahre im Amt waren.
3. Bei Tod von VG-Ehrenwehrleiter und VG-Ehrenwehrführer, VG-Wehrleiter und VG-Wehrführer wird, möglichst gemeinsam mit der Heimatwehr, ein Nachruf in der „Westerwälder Zeitung“ oder im amtlichen Teil des „Wäller Blättchen“ veröffentlicht. Weiterhin verfasst der Bürgermeister ein Trauerschreiben an die Hinterbliebenen und lässt bei der Aufbahrung einen Kranz mit Schärpen in Schwarz-Rot-Gold und der Aufschrift „In ehrendem Gedenken – Verbandsgemeinde Bad Marienberg“ aufstellen.
4. Ob in anderen Fällen eine Beileidsbekundung erfolgen soll, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 08. Juli 2024 in Kraft.

Bad Marienberg, 8. Juli 2024

Andreas Heidrich
Bürgermeister